

Handlungspflichten von Herstellern und Erzeugern nach dem VerpackDG und der PPWR ab dem 12.08.2026

Vortrag von Dr. Fritz Flanderka, Reclay Holding GmbH

Webinar der Reclay Systems GmbH am 17.07.2026



I. Einführung

1. PPWR
2. VerpackDG
3. Verhältnis VerpackDG zu PPWR

II. Wesentliche materielle Vorgaben

1. Besorgniserregende Stoffe
2. Recyclingfähigkeit
3. Mindestzyklanteil in Kunststoffverpackungen
4. Biobasierte und kompostierbare Verpackungen
5. Verpackungsminimierung
6. Wiederverwendbare Verpackungen
7. Labeling
8. Verpackungsverbote

III. Wesentliche Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten

1. Erzeuger
2. Hersteller
3. Bevollmächtigte
4. Vertreiber
5. Fulfilment-Dienstleister

IV. Schlussbemerkungen

I. Einführung

1. PPWR

- \ Veröffentlichung des Vorschlags der Kommission am 30.11.2022
- \ Annahme durch das Europäische Parlament am 27.11.2024
- \ Zustimmung des Rates am 16.12.2024
- \ Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am 22.01.2025
- \ Inkrafttreten am 11.02.2025
- \ **Anwendung ab dem 12.08.2026 (Art. 71)**



I. Einführung

2. Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz - VerpackDG

- \ Referentenentwurf vom 02.02.2026
- \ Kabinettsbeschluss am 11.02.2026
- \ 1. Lesung Bundestag am 15.04.2026
- \ 2. und 3. Lesung Bundestag am 11.06.2026
- \ Inkrafttreten am 12.08.2026



I. Einführung

3. Verhältnis VerpackDG zu PPWR

- \ PPWR gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten
- \ VerpackDG gilt:
 - Wenn für die Durchführung der PPWR erforderlich
 - PPWR schreibt nationale Regelung vor
 - Mitgliedstaaten haben Ermessensspielraum

Anwendungsempfehlung:

Zunächst PPWR prüfen; dann in VerpackDG nach Sonderregelungen suchen

II. Wesentliche materielle Vorgaben

1. Besorgniserregende Stoffe (PFAS-Verbot; Art. 5)

- \ Grundsatz: Besorgniserregende Stoffe sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen
- \ Art. 5 Abs. 4: Beschränkung der Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom auf max. 100mg/kg
- \ Art. 5 Abs. 5: Verbot von Lebensmittelverpackungen, die eine bestimmte Konzentration von per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) überschreiten
- \ Einhaltung der Grenzwerte ist in der technischen Dokumentation nachzuweisen

Sonderregelungen in VerpackDG:

- § 14 bis § 18: Ausnahmen für schwermetallhaltige Kunststoffkästen und -paletten sowie für bestimmte Glasverpackungen



II. Wesentliche materielle Vorgaben

2. Recyclingfähigkeit (Art. 6)

- \ Grundsatz: Alle Verpackungen müssen recycelbar sein
- \ Voraussetzungen
 - Konzeption so, dass die Verwendung von Sekundärrohstoffen in ausreichender Qualität möglich ist, um Primärrohstoffe zu ersetzen
 - Effektive und getrennte Sammlung nach Art. 48
 - ab 01.01.2030
 - Die Verpackung erfüllt die Design-for-Recycling-Kriterien (festzulegen in delegierten Rechtsakten nach Art. 6 Abs. 4) für die jeweils zutreffende Verpackungskategorie
 - Wiederverwertbarkeit wird in „Performance Grade“ A – C angegeben (Recyclierbarkeit unter 70 %, gilt als nicht recycelbar)



II. Wesentliche materielle Vorgaben

- Ab 01.01.2035 müssen die Verpackungen zusätzlich im „großen Maßstab“ verwertet werden (Art. 6 Abs. 2 u. 5)
- Ab 01.01.2038 dürfen Verpackungen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie innerhalb der Klassen A oder B recyclingfähig sind (mindestens 80 %) (Art. 6 Abs. 3 letzter Unterabsatz)
- Delegierte Rechtsakte zu Design-for-Recycling bis zum 01.01.2028 (Art. 6 Abs. 4)
- Durchführungsrechtsakte zur Verwertung in großem Maßstab bis zum 01.01.2030 (Art. 6 Abs. 5)



II. Wesentliche materielle Vorgaben

- Modulation der finanziellen Beiträge der Hersteller bis zum 01.07.2030 (Art. 6 Abs. 8)
 - Auf Grundlage der Performance Grades
 - Genaueres wird in einem delegierten Rechtsakt festgelegt
 - In Bezug auf Kunststoffverpackungen zusätzlich auf Grundlage des Recyclateinsatzes (Art. 7 Abs. 7)

Sonderregelungen in VerpackDG:

- § 26 a Vorgaben zur ökologischen Gestaltung der Beteiligungsentgelte
 - Verordnungsermächtigung für das BMUKN im Einvernehmen mit dem BMWi
 - Vorgaben zur Förderung der Recyclingfähigkeit
 - Regelungen sollen Zwischenzeit bis zur EU-Regelung (01.07.2030) überbrücken und Vorbild für EU sein

II. Wesentliche materielle Vorgaben

3. Mindestzyklanteil in Kunststoffverpackungen (Art. 7)

Kunststoffverpackungen	Ab 2030	Ab 2040
Kontaktempfindliche Verpackungen aus PET	30 %	50 %
Kontaktempfindliche Verpackungen aus anderen Kunststoffen	10 %	25 %
Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff	30 %	65 %
Andere Kunststoffverpackungen	35 %	65 %

- \ Recyclingmaterial muss aus Post-Consumer-Kunststoffabfällen stammen (Art. 7 Abs. 3) aus dem Gebiet der Union oder aber aus Drittland mit gleichwertigen Standards (sogen. „Spiegelklausel“ (Art. 7 Abs. 3 i.V.m. Art. 7 Abs. 9 lit. b)) stammen
- \ Ausnahmen u.a. für medizinische Produkte
- \ Bis 31.12.2026 Durchführungsrechtsakt der Kommission zur Festlegung der Methode für Berechnung und Überprüfung des prozentualen Anteils

II. Wesentliche materielle Vorgaben

Sonderregelungen in VerpackDG:

- § 26 a Vorgaben zur ökologischen Gestaltung der Beteiligungsentgelte
 - Verordnungsermächtigung für das BMUKN im Einvernehmen mit dem BMWI
 - Vorgaben zur Förderung der Verwendung von Rezyklaten
 - Regelungen sollen Zwischenzeit bis zur EU-Regelung (01.07.2030) überbrücken und Vorbild für EU sein



II. Wesentliche materielle Vorgaben

4. Biobasierte und kompostierbare Verpackungen (Art. 8 und 9)

- \ Lediglich Prüfauftrag an Kommission für biobasierte Kunststoffverpackungen
- \ Ggfs. Vorlage eines Gesetzgebungsvorschlags
- \ Aufkleber an Tee- oder Kaffeebeuteln (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. f) und an Obst und Gemüse müssen ab dem 12.02.2028 kompostierbar sein
- \ Definition „kompostierbare Verpackungen“ in Art. 3 Abs. 1 Nr. 50
- \ Einhaltung ist in der technischen Dokumentation nachzuweisen



II. Wesentliche materielle Vorgaben

Sonderregelungen in VerpackDG:

- § 28 Abs. 4: öRE kann im Rahmen der Abstimmung für die Sammlung von Abfällen aus Verpackungen nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. f 0,10 € pro Einwohner verlangen
- Verfahren derzeit völlig ungeklärt

II. Wesentliche materielle Vorgaben

5. Verpackungsminimierung (Art. 10)

- \ Jede Verpackung muss ab dem 01.01. 2030 nach Gewicht und Volumen auf das erforderliche Minimum reduziert werden
- \ Verbot von Mogelverpackungen (Doppelwände, doppelte Böden)
- \ Minimierung von Leerraum
- \ Einhaltung ist in den technischen Unterlagen (Konformitätsverfahren) nach Anhang VII nachzuweisen
- \ Ab 01.01.2030 Verpflichtung für den **elektronischen Handel** Leerraumverhältnis auf max. 50 % zu begrenzen (Art. 24 Abs. 1)

Sonderregelungen in VerpackDG:

- § 12 Abs. 3: Inhaltlich Art. 10 Abs. 1 PPWR entsprechende Regelung (Minimierungsgebot) aber bereits ab dem 12.08.2026 vorgehend geltend



II. Wesentliche materielle Vorgaben

6. Wiederverwendbare Verpackungen (Art. 11, 29)

- \ Verpackungen gelten seit dem 11.02.2025 als wiederverwendbar, wenn sie Anforderungskatalog in Art. 11 Abs. 1 lit. a bis i erfüllen
- \ Bis zum 12.02.2027 delegierter Rechtsakt der Kommission zur Festlegung der Mindestzahl der Kreislaufdurchgänge
- \ Einhaltung der Kataloganforderungen ist in technischer Dokumentation nachzuweisen
- \ Wiederverwendungsziele in Art. 29; u.a. 40 % auch für Umreifungsbänder und Palettenumhüllungen ab 2030



II. Wesentliche materielle Vorgaben

Sonderregelungen in VerpackDG:

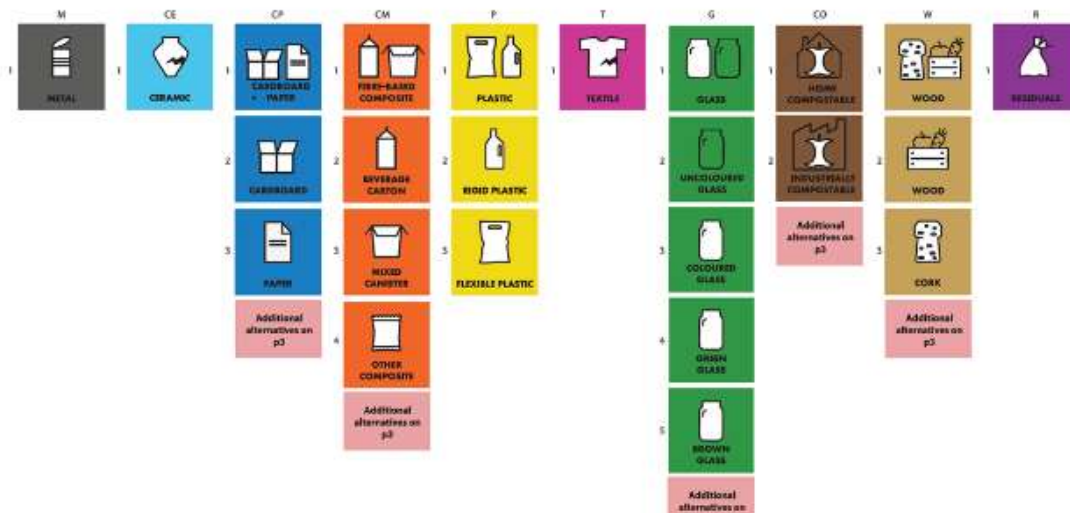
- § 44: Förderung von wiederverwendbaren Getränkeverpackungen
- § 60: Wiederverwendbare Alternative für Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher



II. Wesentliche materielle Vorgaben

7. Labeling (Art. 12, Art. 13)

- \ Ab 12.08.2028 EU-weit harmonisierte Kennzeichnung von Verpackungen über Materialzusammensetzung
- \ Soll in Kombination mit der Kennzeichnung von Abfallbehältern Verbrauchern das Sortieren erleichtern
- \ Durchführungsrechtsakte bis zum 12.08.2026
- \ Vorschlag des JRC:



II. Wesentliche materielle Vorgaben

- \ QR-Code kann zusätzlich aufgebracht werden
- \ Gesonderte Etikettierung von Pfand- und wiederverwendbaren Verpackungen (einschließlich QR-Code über Verfügbarkeit eines Sammelsystems und Sammelstellen)

Sonderregelungen VerpackDG:

- § 4: Kennzeichnung zur Identifizierung des Verpackungsmaterials
- § 47: Hinweispflichten für Endvertreiber von Getränkeverpackungen („EINWEG“, MEHRWEG“)



II. Wesentliche materielle Vorgaben

8. Verpackungsverbote (Art. 25), Kunststofftragetaschen (Art. 34)

\ Liste verbotener Verpackungsformate (Anhang V)

- Einweg-Gruppenverpackungen aus Kunststoff, die dazu dienen, dass Kunden mehr als ein Produkt erwerben (z.B. Schrumpffolien)
- Einwegplastikverpackungen für unverarbeitetes frisches Obst und Gemüse
- Einwegplastikverpackungen für Speisen und Getränke zum Vorortverzehr in der Gastronomie (Unterwegsverzehr ausgenommen)



II. Wesentliche materielle Vorgaben

- Einwegverpackungen für Saucen, Gewürze, Milch, Zucker etc. in der Gastronomie (Unterwegsverzehr ausgenommen)
- Einweg-Hotel-Miniaturverpackungen für Kosmetik- und Hygieneprodukte (Miniaturseife, Shampooflasche)
- Gilt einheitlich ab 01.01.2030
- **Kunststofftragetaschen:** Aufforderung an Mitgliedsstaaten dauerhafte Verringerung zu erreichen

Sonderregelungen VerpackDG:

- § 12 Abs. 1: Verbot von leichten Kunststofftragetaschen
- Sehr leichte Kunststofftragetaschen (Primärverpackungen für lose Lebensmittel) ausgenommen, wenn dadurch Lebensmittelverschwendung vermieden wird

Sonderregelungen nach § 3 Einwegkunststoffverbotsverordnung



III. Wesentliche Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten

1. Erzeuger

- \ Erzeuger (Art. 3 Abs. 1 Nr. 13): Jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder ein verpacktes Produkt herstellt (Verpackungslieferant); Aber auch derjenige, der Verpackung oder verpacktes Produkt unter eigenem Namen oder eigener Marke herstellen lässt, es sei denn es handelt sich um Kleinunternehmen (< 10 Beschäftigte oder < 2 Mio. € Umsatz)
- \ Derzeit Meinungsstreit zwischen Teilen des Handels und Industrie bzgl. Eigenmarken
- \ Verkehrsverbot für Verpackungen, die nicht den materiellen Anforderungen aus Art. 5 bis 12 entsprechen

III. Wesentliche Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten

- \ Konformitätsverfahren gem. Art. 38 und technische Dokumentation gem. Anhang VII
- \ Aufbewahrung von Konformitätserklärung und technischer Dokumentation
 - 5 Jahre bei Einwegverpackungen
 - 10 Jahre bei wiederverwendbaren Verpackungen
 - Aushändigung an nationale Behörde bei begründetem Verlangen



Sonderregelungen VerpackDG:

- § 62: Konformitätserklärung in deutscher oder englischer Sprache

III. Wesentliche Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten

2. Hersteller

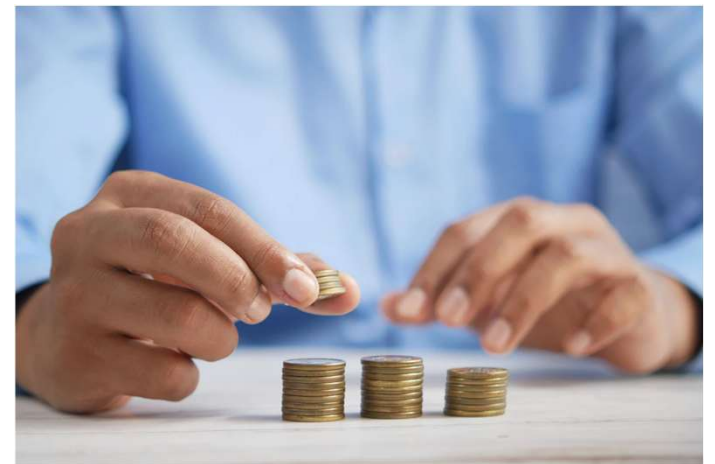
- \ Hersteller (Art. 3 Abs. 1 Nr. 15): Jeder Erzeuger, Importeur oder Vertreiber der in dem MS Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals bereitstellt (Erstinverkehrbringer)
- \ Herstellerregister (Art. 44)
 - Registrierungspflicht für Hersteller (Art. 44 Abs. 2) in nationalem Register
 - Berichterstattungspflicht (Meldung von Verpackungsmassen) an nationales Register (Art. 44 Abs. 7 u. 8)



III. Wesentliche Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten

\ Erweiterte Herstellerverantwortung (Art. 45)

- Hersteller tragen erweiterte Herstellerverantwortung
- „Vollkostenverantwortung“ einschließlich Kosten für Kennzeichnung von Abfallbehältern und Kosten für die Durchführung von Erhebungen (Art. 45 Abs. 2)
- Pflicht zur Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in jedem Mitgliedstaat außer Sitzstaat
- Übertragung der Erfüllung der Herstellerverantwortung auf PRO möglich (Art. 46)
- Verbindliche Vorgabe des Mitgliedstaats zur Beteiligung an PRO möglich



III. Wesentliche Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten

Sonderregelungen VerpackDG:

- § 6: Vorgaben für Registrierung; Zentrale Stelle zuständige Behörde
- § 7: Vorgaben für Systembeteiligungspflicht
- § 9: Datenmeldungen an Zentrale Stelle
- § 10: Vollständigkeitserklärung
- § 11: Ausnahmen von der Systembeteiligungspflicht (Mehrweg, Pfand,..)
- § 13 Abs. 1: Vertriebsverbot bei fehlender Registrierung oder Systembeteiligung
- § 19: Zulassung von Herstellern nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen
 - Alternativ: Beteiligung an einer sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung (§ 22)
 - Übergangsregelung bis zum 31.12.2027 (§ 68 Abs. 7)
 - Zulassungsverfahren steht voraussichtlich ab Mitte 2027 zur Verfügung

III. Wesentliche Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten

3. Bevollmächtigte

- \ **Erzeuger** kann durch schriftliche Vollmacht Bevollmächtigten benennen (Art. 17)
 - Beauftragung muss folgenden Mindestinhalt haben:
 - Aufbewahrung Konformitätserklärung und technische Dokumentation
 - Kooperation mit zuständigen nationalen Behörden
 - Übermittlung aller zum Nachweis der Konformität und techn. Dokumentation erforderlichen Informationen an zuständige Behörde
 - Bereitstellung der einschlägigen Dokumente innerhalb von zehn Tagen auf Verlangen der Behörde
 - Beendigung des Auftrags, falls Erzeuger seine Verpflichtungen verletzt
 - Pflichten zur Einhaltung der materiellen Anforderungen an Verpackungen und Erstellung der technischen Dokumentation sind von der Beauftragung des Bevollmächtigten ausgeschlossen

III. Wesentliche Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten

- \ Herstellerregister (Art. 44)
 - Mitgliedstaaten können Bevollmächtigten vorsehen (Art. 44 Abs. 3)
- \ Erweiterte Herstellerverantwortung (Art. 45)
 - Pflicht zur Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in jedem Mitgliedstaat außer Sitzstaat (Art. 45 Abs. 3)
- \ Zwischenzeitlich Versuch der Kommission diese Regelung auszusetzen (Omnibusverfahren); Widerstand im Parlament und Rat

Sonderregelungen VerpackDG:

- § 5: Beauftragung Dritter und Bevollmächtigung
 - Keine Bevollmächtigung für Registrierung (Abs. 1)
 - Pflicht zur Benennung eines Bevollmächtigten für Hersteller ohne Niederlassung im Bundesgebiet (Abs. 2)



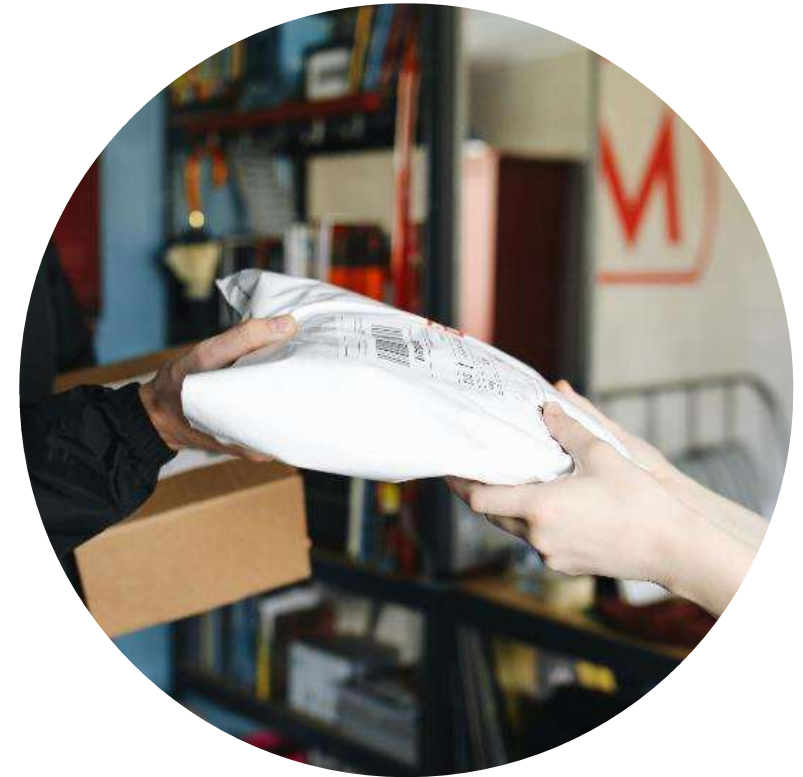
III. Wesentliche Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten

4. Vertreiber

- \ Überprüfungspflicht (Art. 19):
 - Eintragung im Herstellerregister, sofern Hersteller der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegt
 - Richtige Kennzeichnung der Verpackung nach Art. 12
 - Identifikation von Erzeuger und Importeur auf Verpackung
- \ Verkehrsverbot, wenn Konformitätsanforderungen nicht erfüllt

Sonderregelung VerpackDG:

- § 13 Abs. 3: Verkehrsverbot bei fehlender Registrierung, Systembeteiligung oder Zulassung/Übertragung an sonstige Herstellerorganisation



III. Wesentliche Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten

5. Fulfilment-Dienstleister

- \ Gewährleistung, dass bei Handhabung der Verpackungen deren Konformität mit den materiellen Anforderungen aus Art. 5 bis 12 nicht beeinträchtigt wird (Art. 20)

Sonderregelung VerpackDG:

- § 13 Abs. 4: Tätigkeitsverbot, wenn Hersteller nicht ordnungsgemäß registriert
 - Zentrale Stelle stellt automatisierten Datenabgleich zur Verfügung



IV. Schlussbemerkungen

- \ Zusammenspiel PPWR mit VerpackDG macht Anwendung für Verpflichtete extrem komplex
- \ Zahlreiche Fragen derzeit noch ungeklärt
- \ Vorgesehene Fristen zum Teil nicht einzuhalten
- \ Vollzug durch Landesbehörden fraglich





Dr. Fritz Flanderka

Geschäftsführer

flanderka@reclay-group.com

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!